



AW: Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/
Wiesenstraße im Ortsteil Kellen hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Stürmer, Dr. Andreas

An:

'Sylvia.Robinson@kleve.de'

05.01.2015 10:44

Kopie:

'''Martin.Verhoeven@kleve.de''', "Schöß,Susanne"

Details verbergen

Von: Stürmer, Dr. Andreas <Andreas.Stuermer@lvr.de>

An: '''Sylvia.Robinson@kleve.de''' <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Kopie: '''Martin.Verhoeven@kleve.de''' <Martin.Verhoeven@kleve.de>,
"Schöß,Susanne" <Susanne.Schoess@lvr.de>

Sehr geehrte Frau Robinson,

innerhalb des Plangebiets befindet wie in der Begründung zutreffend ausgeführt ein eingetragenes Baudenkmal (ehem. van-den-Bergh'sche Margarinefabrik sowie Bauten der ehem. Bendsdorpschen Werke, hier erfolgt zur Zeit die Prüfung des Denkmalwertes. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollten in enger Abstimmung mit dem LVR-ADR erfolgen, über das Ergebnis der Denkmalwertprüfungen werden Sie zeitnah unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Andreas Stürmer

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

andreas.stuermer@lvr.de

02234 9854 546

Von: Sylvia.Robinson@kleve.de [<mailto:Sylvia.Robinson@kleve.de>]

Gesendet: Montag, 29. Dezember 2014 15:00

An: angela.kunze@blb.nrw.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; nordendorf@bistum-muenster.de; VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de; dbsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com; deichgraef@deichschau-dueffelt.de; rechner@deichschau-dueffelt.de; Deichschau-Rindern@t-online.de; info@dvxk.de; WilleM@eba.bund.de; Knoor@euregio.org; andreas.hermsen@kranenburg.de; poststelle@gd.nrw.de; claudia.schulte-urlitzki@hwk-duesseldorf.de; Stürmer, Dr. Andreas; Martin.Verhoeven@kleve.de; gerber@niederrhein.ihk.de; heinrich.schnetger@lwk.nrw.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de;

regionalplanung@stadt-emmerich.de; ralf.ketz@stadtwerke-kleve.de; plan3.as-wes@strassen.nrw.de; hotline-
kls.karlsruhe@telekom.de; malte.reinsch@bezreg-koeln.nrw.de; wsa-duisburg-rhein@wsv.bund.de

Betreff: Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

**Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im
Ortsteil Kellen liegt in der Zeit **vom 05.01.2015 bis 19.01.2015 einschließlich** im Rathaus, Landwehr 4-6,
47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

In der Anlage sind die erforderlichen Unterlagen als pdf-Dateien beigefügt.
Selbstverständlich können im Fall der Beteiligung und bei Bedarf die entsprechenden Unterlagen in
Papierform angefordert werden.

Für weitere Fragen und Anregungen zur Beteiligung per E-mail stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, innerhalb der öffentlichen Auslegung zu dem Planentwurf inklusive
Begründung Stellung zu nehmen. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen
wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sylvia Robinson

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Tel.: 02821/ 84-314
Fax.: 02821/ 84-414



Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg



Niederrheinische IHK | Postfach 10 15 08 | 47015 Duisburg

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4 – 6
47533 Kleve

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.12.2014

Ihr Ansprechpartner: Markus Gerber
E-Mail: gerber@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821 - 221
Telefax: 0203 285349 - 221
Unser Zeichen: II.4/MG

Datum: 07.01.2015

Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Robinson,

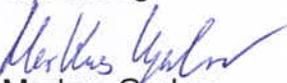
mit Schreiben vom 29.12.2014 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung der ehemaligen Margarine-Union und das angrenzende ehemalige Bensdorp-Gelände geschaffen werden. Für einen Teilbereich des Geltungsbereiches wurde unlängst das Bebauungsplanverfahren 2-294-0 eingeleitet, zu dem wir bereits Stellung bezogen hatten. Im Zuge dieses Planverfahrens hat sich herausgestellt, dass eine Trennung der Planungen für beide Areale nicht sinnvoll ist. Daher soll nun das Verfahren zum Bebauungsplan 2-294-0 eingestellt und das Verfahren zum Bebauungsplan 2-305-0 eingeleitet werden.

Laut Bebauungsplanbegründung ist eine rein gewerbliche Nutzung der gesamten Fläche aus Sicht der Stadt Kleve nicht wünschenswert, da die Nähe zur Innenstadt und zur Hochschule vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnet und die Stadt Kleve an anderer Stelle über Gewerbeflächenpotentiale verfügt. Der auf der Fläche befindlichen Fa. Unilever und ihren Standortanforderungen als 24-Stunden-Betrieb soll im Planverfahren besonders Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen wird von der IHK ausdrücklich begrüßt. Mit Schreiben vom 03.02.2014 hatten wir hinsichtlich der damaligen Planungen bereits darauf hingewiesen, dass der Betrieb und die Entwicklungsmöglichkeiten des Phönix Werks der Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG nicht eingeschränkt werden darf.

Im nun vorliegenden Planentwurf wurde bisher lediglich der Geltungsbereich des Bebauungsplans abgegrenzt. Textliche oder zeichnerische Festsetzungen liegen momentan noch nicht vor. Substantielle Anregungen und Bedenken können wir daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag


Markus Gerber

Stadtwerke Kleve GmbH



Stadtwerke Kleve GmbH · Flutstraße 36 · 47533 Kleve

Stadt Kleve

Fachbereich 61 – Planen und Bauen
Landwehr 4 - 6

47533 Kleve

Ansprechpartner : Ralf Ketz
Telefon : (02821) 593-231
Telefax : (02821) 593-160
e-Mail : ralf.ketz
@stadtwerke-kleve.de

Kleve, 13. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten gerne zu dem u.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung nehmen.

Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich:
van-den-Bergh-Straße / Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

Im Bereich der van-den-Bergh-Straße vom Kreisverkehr Emmericher Straße bis Riswickerstraße befinden sich mehrere Versorgungsleitungen: Gas ND und Gas MD sowie Wasser- und 10 kV Leitungen. Informativ weisen wir darauf hin, dass in diesem Bereich eine Gas-Hochdruckleitung der Fa. Thyssengas liegt.

In der van-den-Bergh-Straße zwischen dem ehemaligen Unionsgelände und der ehemaligen Produktionsstätte Bensdorp befinden sich 7 Mittelspannungskabel die weite Teile des Klever Stadtgebietes versorgen.

Wir bitten bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass für unsere Versorgungsleitungen im dargestellten öffentlichen Bereich eine Trasse mit der Breite von ca. 1,0 Meter benötigt wird.

Beiderseits der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Metern erforderlich, in dem weder Überbauungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen.

Weiterhin bitten wir um eine möglichst geradlinige Trassenführung.

Für das o.g. Plangebiet ist der voraussichtliche Leistungsbedarf nicht abschätzbar. Wir bitten für die Erschließung mit Strom einen zentral gelegenen Standort für eine Ortsnetzstation auf öffentlichem Grund vorzusehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtwerke Kleve GmbH


ppa. Lamers

Geschäftsführer:
Diplom-Ökonom Rolf Hoffmann

Sitz und Registergericht
Kleve HRB 530


ppa. Kahl

www.stadtwerke-kleve.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Kleve
Kto. 105 130 BLZ 324 500 00
IBAN: DE26 3245 0000 0000 1051 30
BIC: WELADED1KLE
Volksbank Kleverland eG
Kto. 1 000 447 010 BLZ 324 604 22
IBAN: DE82 3246 0422 1000 4470 10
BIC: GENODED1KLL



Handwerkskammer Düsseldorf

**Wirtschaftsförderung
Standortberatung**

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Frau Robinson
Kavarinerstr. 20-22
47533 Kleve

Unser Zeichen III-1/Sch-Ur/hei
Ansprechpartner Frau Schulte-Urlitzki
Zimmer A 424
Telefon 0211 8795-323
Telefax 0211 879595-323
E-Mail claudia.schulte-uritzki@hwk-
duesseldorf.de
Datum 19. Januar 2015

vorab per Mail am 19.01.2015

**Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
hier: unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Trägerbeteiligung und Offenlage gem. § 4 Abs. 1
BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Robinson,

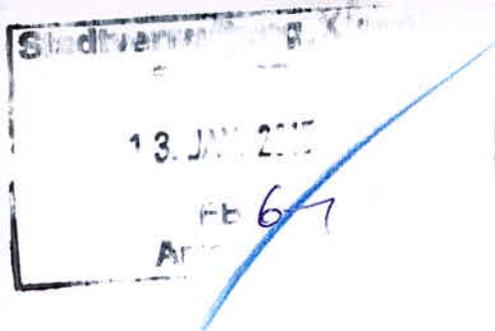
mit Ihrem Schreiben vom 29. Dezember 2014 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen zur Planung insoweit Stellung, als wir zu der bisher vorliegenden Abgrenzung des Geltungsbereiches keine grundsätzlichen Einwände vorbringen. Vorsorglich möchten wir allerdings auf den im Plangebiet ansässigen gewerblichen Bestand hinweisen, der bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen ist. Eine weitergehende Stellungnahme erfolgt dann, wenn konkrete planerische und zeichnerische Festsetzungen vorliegen

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Claudia Schulte

Claudia Schulte-Urlitzki
Standortberaterin
Bauleitplanung/Stadtentwicklung



Thyssengas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

**Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Kleve
Fachbereich 61 - Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Ihre Zeichen 61.1/Ro
Ihre Nachricht 29.12.2014
Unsere Zeichen N-L-D/An 2015-TÖB-0013
Name Herr Anke
Telefon +49 231 91291-6431
Telefax +49 231 91291-2266
E-Mail leitungsauskunft
@thyssengas.com

Dortmund, 12. Januar 2015

**Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesen-
straße im Ortsteil Kellen**

**Thyssengasfernleitung L004/001/010 Bl. 141-143; Schutzstreifen 8,0 m
(inklusive stillgelegtem Leitungsabschnitt)**

Thyssengasfernleitung L200/001/003 Bl. 1 + 2; Schutzstreifen 4,0 m

Thyssengasfernleitung L200/001/000 Bl. 16 + 17; Schutzstreifen 8,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der o.g. Bauleitplanung verlaufen die im Betreff genannten Gasfern-
leitungen L004/001/010 und L200/001/003 der Thyssengas GmbH. Beigefügt
erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500 sowie den Bestandspläne
Blatt Nr. 141-143 im Maßstab 1: 1000 und Blatt Nr. 1 + 2 im Maßstab 1: 500. Des
Weiteren verläuft nordwestlich im Nahbereich des Planungsgebietes die Gasfern-
leitung L200/001/000.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten
Schutzstreifens von 8,0 m (4,0m links und rechts der Leitungsachse) bzw.
4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer
Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter
Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckver-
teilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen -
zustimmen.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir grundsätzlich keine
Bedenken, wenn

1. unsere Gasfernleitungen L004/001/010 und L200/001/003 inklusive
der Schutzstreifen als mit Leitungsrecht zu belastenden Flächen der
Thyssengas GmbH im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt wer-
den.

Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Axel Botzenhardt
(Vorsitzender)
Bernd Dahmen
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBAN:
DE 64 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFFXXX

USt.-IdNr. DE 119497635

Seite 2

2. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH


i. V. Radtke


i. V. Anke

Anlage

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,8 bis 1,2 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1.** Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2.** Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3.** Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.** Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m eingehalten wird.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Integrity Management und Dokumentation
Netzdokumentation und Netzauskunft
Kampstraße 49
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 1,0 m verlegt. Unsere Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) **ist zu beachten.** (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 140151, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den TG Bestandsunterlagen zu Gasfernleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den TG Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Gasfernleitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.
5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG -Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **01802 / 22 10 22** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindernVor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist ein TG-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (incl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C7. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

*§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Verhalten im Schadensfall

Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

Verständigung der Leitzentrale - Tel.-Nr.: 0 18 02 / 22 10 22

Absperrung der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.



Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

Das Absperrung von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr



Antwort: Beteiligungen 
Sylvia Robinson An: bauleitplanungen

29.12.2014 14:30

Sehr geehrte Frau Krauthausen,

wie soeben telefonisch besprochen, steht einer Verlängerung der Frist bis zum 29.01.2015 von hier nichts entgegen.

Die Fristverlängerung gilt ebenfalls für die weiteren in diesem Zeitraum ausliegenden Bebauungspläne (1-306-0, 2-056-4 und 2-305-0), für die sie in Kürze noch eine Nachricht per Mail erhalten werden. Die Unterlagen werden parallel auf dem Postweg versandt.

Einen guten Rutsch ins neue Jahr :-)
Freundliche Grüße

Sylvia Robinson

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Tel.: 02821/ 84-314
Fax.: 02821/ 84-414

bauleitplanungen Kreis Kleve 1. Bebauungsplan Nr.: 1-304-0 fü... 29.12.2014 13:00:21

Von: bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de>
An: "Sylvia.Robinson@kleve.de" <Sylvia.Robinson@kleve.de>
Kopie: "Weyres, Kyra" <Kyra.Weyres@brd.nrw.de>
Datum: 29.12.2014 13:00
Betreff: Beteiligungen
Gesendet von: "Krauthausen, Anne" <Anne.Krauthausen@brd.nrw.de>

Kreis Kleve

1. **Bebauungsplan Nr.: 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

2. **Bebauungsplan Nr.: 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Port (altes Postgebäude)
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

3. **124. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gertrud-Boss-Straße im Ortsteil Materborn
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Robinson,

gem. § 4 Abs. 2 BauGB bitte ich um gesetzliche Monatsfrist bis zum 29.01.15 für o. g. Verfahren.

Außerdem bitte ich darum, zukünftig wieder das Postfach bauleitplanungen@brd.nrw.de zu verwenden (<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>).

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475 2250
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de



Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

Deichschau Rindern
Von-Eyll-Straße 27
47533 Kleve

FOG

DER BÜRGERMEISTER

Fachbereich: 61 - Planen und Bauen
Gebäude: Rathaus, Landwehr 4-6
Auskunft: Frau Robinson
Zimmer: 217
E-Mail: sylvia.robinson@kleve.de
Tel. (0 28 21): 84- 314
Fax (0 28 21): 84- 414
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 61.1/Ro
Datum: 29.12.2014

124. FNP-Änderung für den Bereich Gertrud-Boss-Straße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr. 1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/ Hagsche Poort (altes Postgebäude)
Bebauungsplan Nr. 1-304-0 für den Bereich Welbershöhe/ Blumenstraße
Bebauungsplan Nr. 1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/ Eiserner Mann (Sternbuschlinik)
Bebauungsplan Nr. 2-056-4 für den Bereich van-den-Bergh-Straße bis Klever Ring im Ortsteil Kellen
Bebauungsplan Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen

hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Kleve hat am 17.12.2014 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der oben angeführten Bebauungspläne einzuleiten und der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Als Anlage sind diesem Schreiben jeweils eine Ausfertigung der Bebauungsplanentwürfe sowie der Begründung auf CD-ROM beigelegt.

Ihnen wird hiermit gemäß § 4 Absatz 1 BauGB Gelegenheit gegeben, bis zum 19.01.2015 eine Stellungnahme zum beigelegten Planentwurf inklusive Begründung abzugeben. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Im Auftrag

Ulrich Pölich zurück

Robinson
Robinson

Anlagen

Die Plangebiete liegen nicht im Gebiet der Deichschau Rindern!

Warum schreiben wir dann die Deichschau Rindern an?



Lieferanschrift:

Landwehr 4-6
47533 Kleve

Telefonzentrale: (0 28 21) 84 - 0
e-mail: stadt-kleve@kleve.de
Internet: www.kleve.de
UST-IDNR : DE 120050694

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Kleve	(324 500 00)	104 299
Volksbank Kleverland	(324 604 22)	1 000 086 017
Commerzbank Kleve	(324 400 23)	8 161 838
Dresdner Bank Kleve	(320 800 10)	7 562 081
Deutsche Bank Kleve	(324 700 77)	3 235 108
DBB Filiale Duisburg	(350 000 00)	32 401 702
Postbank Köln	(370 100 50)	8150-505
SNS Bank Nijmegen		90 54 87 621

Besuchszeiten:

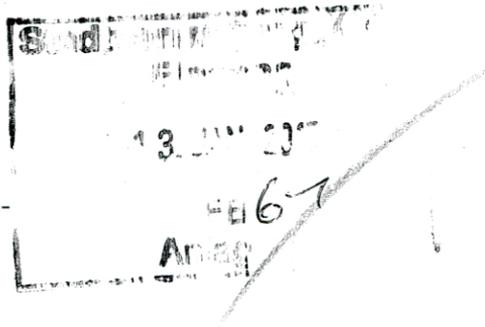
Mo - Fr 8.30 - 12.30 Uhr, Mo + Mi 14.00-17.00 Uhr
Di + Do 14.00-15.30 Uhr

Ausgenommen:

Bürgerbüro: Mo.-Do. 7.30-17.00 Uhr, Fr. 7.30-13.00 Uhr
Sa. 11.00-13.00 Uhr **Standesamt:** Mo - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr,
Mo + Mi 14.00-17.00 Uhr, **Bauordnung:** Mo.-Fr. (außer Mi.)
8.30 - 12.30 Uhr, Mi. von 12.00-17.00 Uhr

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Kleve
-z. Hd. Frau Robinson-
Postfach 1955
47517 Kleve



Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.01.2015

Herr Ludes
Tel 0221 809-4228
Fax 0221 8284-0264
Torsten.Ludes@lvr.de

124.FNP-Änderung für den Bereich Gertrud-Boss-Straße im Ortsteil Materborn
Bebauungsplan Nr.1-089-10 für den Bereich Hagsche Straße/Hagsche Poort
Bebauungsplan Nr.1-304-0 für den Bereich Welbershöhe
Bebauungsplan Nr.1-306-0 für den Bereich Nassauerallee/Eiserner Mann
Bebauungsplan Nr.2-056-4 für den Bereich van den Bergh-Straße
Bebauungsplan Nr.2-305-0 für den Bereich van den Bergh Straße/Klevert Ring

Ihr Schreiben vom 29.12.2014/Ihr Zeichen: 61.1/Ro

Sehr geehrte Frau Robinson,

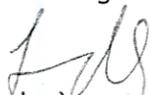
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes und der Aufstellung der o. g. Bebauungspläne geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landesdirektorin des Landschaftsverbandes Rheinland


(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



AW: Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/
Wiesenstraße im Ortsteil Kellen hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bettina.Georgi

An:

Sylvia.Robinson

06.01.2015 15:17

Details verbergen

Von: <Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>

An: <Sylvia.Robinson@kleve.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Robinson,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen
oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B.Georgi

Strassen.nrw

Außenstelle Wesel

Von: Sylvia.Robinson@kleve.de [<mailto:Sylvia.Robinson@kleve.de>]

Gesendet: Montag, 29. Dezember 2014 15:02

An: angela.kunze@blb.nrw.de; bauleitplanungen@brd.nrw.de; nordendorf@bistum-muenster.de; VA-TOEB.Dortmund@bundesimmobilien.de; dbsimm-kln-baurecht@deutschebahn.com; deichgraef@deichschau-dueffelt.de; rechner@deichschau-dueffelt.de; Deichschau-Rindern@t-online.de; info@dvxk.de; WilleM@eba.bund.de; Knor@euroregio.org; andreas.hermsen@kranenburg.de; poststelle@gd.nrw.de; claudia.schulte-urlitzki@hwk-duesseldorf.de; andreas.stuermer@lvr.de; Martin.Verhoeven@kleve.de; gerber@niederrhein.ihk.de; heinrich.schnetger@lwk.nrw.de; niederrhein@wald-und-holz.nrw.de; regionalplanung@stadt-emmerich.de; ralf.ketz@stadtwerke-kleve.de; NL-Wesel-Plan3; hotline-cls.karlsruhe@telekom.de; malte.reinsch@bezreg-koeln.nrw.de; wsa-duisburg-rhein@wsv.bund.de

Betreff: Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

(BauGB)

**Bebauungsplan Nr.: 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2-305-0 für den Bereich van-den-Bergh-Straße/ Wiesenstraße im Ortsteil Kellen liegt in der Zeit **vom 05.01.2015 bis 19.01.2015 einschließlich** im Rathaus, Landwehr 4-6, 47533 Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 224 während der Besuchszeiten öffentlich aus.

In der Anlage sind die erforderlichen Unterlagen als pdf-Dateien beigefügt.
Selbstverständlich können im Fall der Beteiligung und bei Bedarf die entsprechenden Unterlagen in Papierform angefordert werden.

Für weitere Fragen und Anregungen zur Beteiligung per E-mail stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit gegeben, innerhalb der öffentlichen Auslegung zu dem Planentwurf inklusive Begründung Stellung zu nehmen. Sollte ich keine Mitteilung erhalten gehe ich davon aus, dass von Ihnen wahrzunehmende öffentliche Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sylvia Robinson

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Tel.: 02821/ 84-314
Fax.: 02821/ 84-414

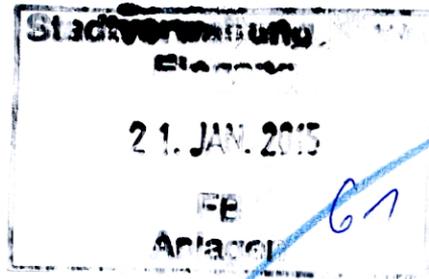
PRIVAT 1

Stadt Kleve

FB. 61 Frau Janßen

Landwehr 4-6

47533 Kleve



Widerspruch gegen den Bebauungsplan/Antrag auf Aufnahme

Sehr geehrte Frau Janßen,

Wie bereits am Freitag, den 16.01.2015 persönlich mit Ihnen besprochen, legen wir hiermit Widerspruch gegen die Bebauungspläne 2-305-0 und 2-056-4 ein.

Diese beiden Bebauungspläne nehmen den vorderen Bereich van-den-Berghstr./ Riswickerstrasse bis zu den Sportplätzen aus.

Diese Fläche ist als Gewerbegebiet/Industriegebiet deklariert, so dass hier kein Wohnungsbau genehmigt wird.

Dies erscheint uns besonders widersprüchlich, da sich hier überwiegend Wohngebäude befinden.

Wir beantragen hiermit, auch diesen Bereich mit aufzustellen, so dass hier über ein Mischgebiet Wohnbebauung möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen

PRIVAT 2

- Anregungen zum Bebauungsplanverfahren 2-305-0
- Bereich von ~~B~~ den -Bergh -Straße soll in das Plangebiet aufgenommen werden
 - Bereich soll als Tischgebiet ausgewiesen werden

EINGEGANGEN

26. Jan. 2015

mündlich vorgebrachte Anregungen

Herrn Jeps

PRIVAT 3

Stadt Kleve
Fachbereich Planen und Bauen
47533 Kleve

31.01.2015

Widerspruch gegen den Bebauungsplan und Antrag auf Aufnahme Bezug: Bebauungsplan 2-305-0 und 2-056-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich dem Vorschlag, nur die im Plan 2-305-0 markierte Fläche (Union-, Bendsorp- und Bahngelände) als Mischgebiet zu nutzen.

Ich beantrage, die Fläche zwischen van den Bergh Straße/ Riswicker Straße und Grenze zu Plan 2-056-4 ebenfalls zum Bebauungsmischgebiet oder als Wohngebiet zur erklären. Im Anhang habe ich die Fläche gelb markiert.

Begründung:

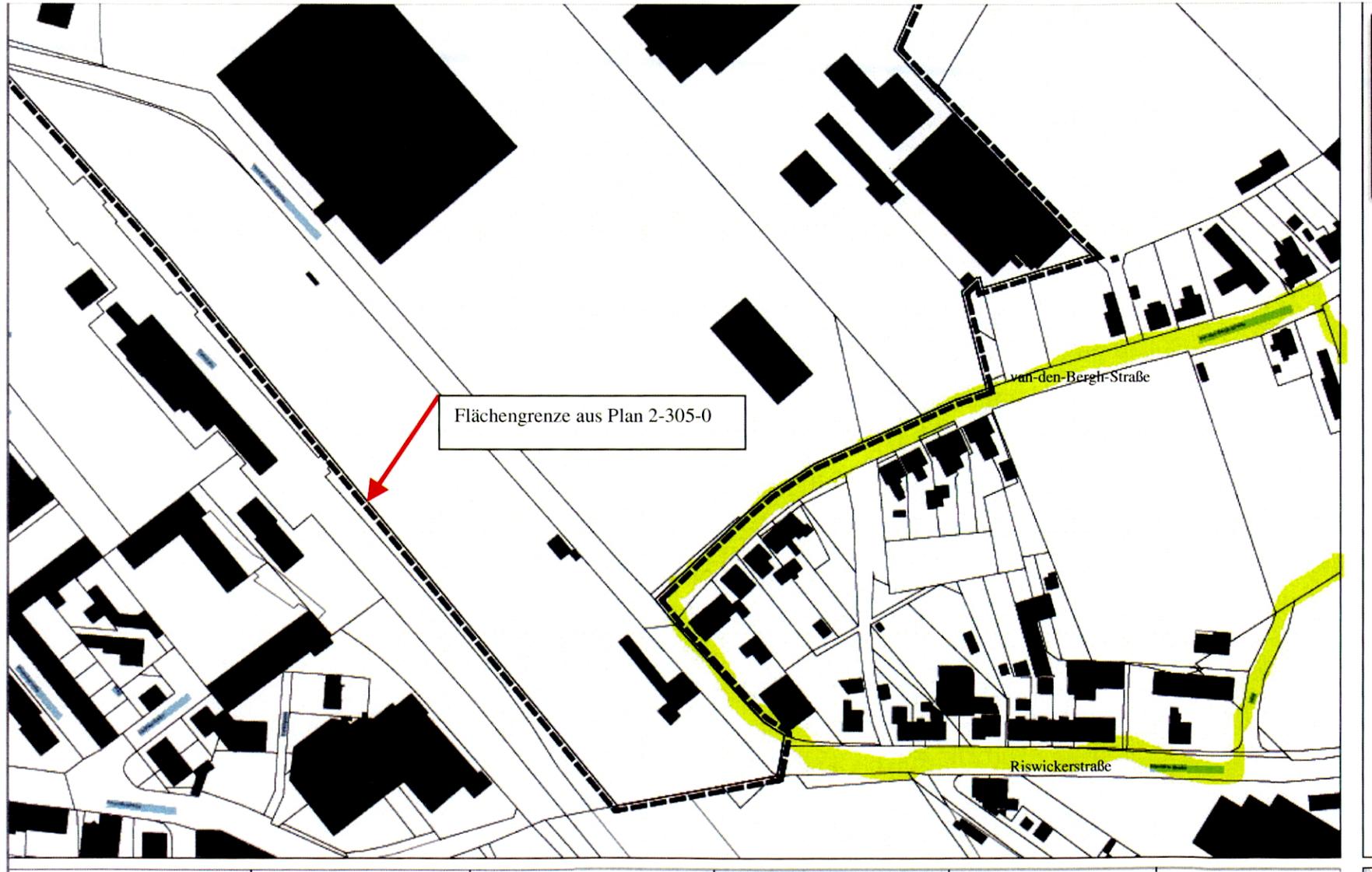
Der mit Neubekanntmachung vom 15.6.1998 aktuell gültige Flächennutzungsplan (Urfassung vom 24.11.1976) weist das Unionsgelände und das gesamte Gebiet rund um das Unionsgelände bis zum Klever Ring als Industriegebiet aus. Da speziell das Unionsgelände bzw. das ganze Gelände laut Bebauungsplan 2-305-0 wegen der Zentrums- und Hochschulnähe nicht mehr, bzw. nur zu geringen Teilen als Industriegelände genutzt werden soll, ist nach meinem Kenntnisstand die Flächennutzung mit gemischter Bebauung vorgesehen.

Aus mir unverständlichen Gründen ist nun ausgerechnet das im Anhang markierte Gebiet, auf dem zum allergrößten Teil reine Wohnbebauung zu finden ist, als Industriegebiet entsprechend dem Flächennutzungsplan von 1998 belassen worden.

Dies ist nicht einzusehen, da die oben erwähnten Kriterien - Stadt- und Hochschulnähe - erst recht für sämtliche bereits existierenden Wohnhäuser und Wohnungen in diesem Bereich gelten.

Ich bitte darum meinem Antrag zu entsprechen.

Freundliche Grüße



Flächengrenze aus Plan 2-305-0

Van-den-Bergh-Strabe

Riswickerstrabe